



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 1350/2013, eingereicht von Thierry Lambin, belgischer Staatsangehörigkeit, zu den Gefahren im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Gebrauchtwagen nach Rumänien und Bulgarien

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent lebt in Rumänien und hat festgestellt, dass viele junge Rumänen Gebrauchtwagen fahren, die aus Westeuropa importiert wurden. Diese Kraftfahrzeuge seien häufig in einem schlechten Zustand, wodurch sie eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer darstellten. Jedes Jahr sterben viele junge Rumänen und Bulgaren aufgrund unsicherer Fahrzeuge unnötigerweise im Straßenverkehr. Der Petent vertritt die Auffassung, dass die Ausfuhr von Gebrauchtwagen nach Osteuropa, die nicht mehr den technischen Anforderungen in Westeuropa genügen, ein Verbrechen darstelle. Er fordert das Europäische Parlament auf, Maßnahmen zu ergreifen, um den vielen Verkehrsunfällen ein Ende zu bereiten, die auf den skrupellosen Handel mit technisch defekten Fahrzeugen zurückzuführen sind.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 15. April 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Anmerkungen der Kommission

i) Zum freien Verkehr von Waren in der EU – Artikel 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV)

Die Vorschriften zum freien Warenverkehr in der Europäischen Union sind im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) enthalten und werden durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) ergänzt und näher ausgeführt.

Artikel 34 AEUV sieht Folgendes vor: *„Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.“*

Artikel 36 AEUV sieht Folgendes vor: *„Die Bestimmungen der Artikel 34 und 35 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.“*

Das bedeutet, dass, obwohl Gebrauchtwagen vom freien Warenverkehr innerhalb der Mitgliedstaaten der EU profitieren, die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, den freien Warenverkehr zu beschränken, indem sie Maßnahmen zur Gewährleistung der Straßenverkehrssicherheit in ihrem Hoheitsgebiet ergreifen.

Der EuGH führte aus, dass es mangels Bestimmungen zur Harmonisierung auf europäischer Ebene den Mitgliedstaaten obliegt, zu bestimmen, auf welchem Niveau sie die Straßenverkehrssicherheit in ihrem Hoheitsgebiet unter Berücksichtigung der Erfordernisse des freien Warenverkehrs innerhalb der EU (Rechtssache C-110/05, *Kommission/Italien*, Slg. 2009, I-519) gewährleisten wollen.

Daher obliegt es den rumänischen Behörden, die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Straßenverkehrssicherheit im rumänischen Hoheitsgebiet zu ergreifen, einschließlich der Gebrauchtwagen aus anderen Mitgliedstaaten der EU. Diese Maßnahmen sollten jedoch in einem angemessenen Verhältnis zur Erreichung des Zwecks stehen.

ii) Zum technischen Zustand von Fahrzeugen – Richtlinie 2009/40/EG über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Die Richtlinie 2009/40/EG über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger bildet einen Referenzrahmen für die Überprüfung des technischen Zustands von Fahrzeugen. Die im Rahmen der technischen Überwachung durchgeführten Untersuchungen müssen angeben, ob das Fahrzeug für die Benutzung auf öffentlichen Straßen sicher ist und ob es den Verpflichtungen der

Straßenverkehrssicherheit und des Umweltschutzes nachkommt. Importierte Gebrauchtwagen müssen in erster Linie in dem Einfuhrmitgliedstaat zugelassen sein, bevor sie auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden dürfen. Gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, vor der Zulassung im Rahmen der technischen Überwachung Untersuchungen des fraglichen Fahrzeugs zu verlangen. Die fraglichen Untersuchungen können jedoch nur in nicht diskriminierender Weise verlangt werden und sollten daher nicht nur importierte Gebrauchtwagen umfassen. Diese Möglichkeit wurde im dritten Gedankenstrich des Artikels 5 Absatz 4 der vor kurzem erlassenen Richtlinie 2014/45/EU (die eine Überarbeitung der Rechtsvorschriften über die technische Überwachung von Kraftfahrzeugen darstellt) beibehalten, in dem die Möglichkeit vorgesehen ist, dass die Mitgliedstaaten beim Wechsel des Inhabers der Zulassungsbescheinigung zusätzliche technische Untersuchungen verlangen können.

- Durch die Rechtskraft des Vorstehenden können die Mitgliedstaaten verlangen, dass ein Fahrzeug vor seiner Zulassung einer technischen Überwachung unterzogen wird, damit das Fahrzeug unter sicheren Bedingungen und unter Einhaltung der vorgegebenen Umweltvorschriften auf öffentlichen Straßen fahren darf.

Fazit

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU ist die Kommission der Auffassung, dass für die Straßenverkehrssicherheit Maßnahmen zur Beschränkung des freien Verkehrs gerechtfertigt sein können. Es obliegt dem rumänischen Staat, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Straßenverkehrssicherheit im rumänischen Hoheitsgebiet zu ergreifen. Wenn die betreffenden Maßnahmen zu einer Beschränkung des freien Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten beitragen sollten, dürfen sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung der Straßenverkehrssicherheit erforderlich ist.

In den EU-Rechtsvorschriften über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ist bereits heute in nicht diskriminierender Weise für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorgesehen, vor der Zulassung zusätzliche Untersuchungen von Gebrauchtwagen zu verlangen. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit von dieser Berechtigung Gebrauch zu machen.